

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuwittenbek vom 01. Juli 2009 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Juni 2009 folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ABSCHNITT

§ 1	Allgemeines	2
-----	-------------------	---

II. ABSCHNITT Abwassergebühr

§ 2	Grundsatz	2
§ 3	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
§ 4	Gebührensatz	3
§ 5	Gebührenpflichtige	3
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 7	Erhebungszeitraum	4
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit	4

III. ABSCHNITT Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 9	Erstehung des Erstattungsanspruchs, Vorauszahlung	5
§ 10	Veranlagung und Fälligkeit	5

IV. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 11	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	5
§ 12	Datenverarbeitung	6
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 14	In-Kraft-Treten	6

I. ABSCHNITT

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14. Februar 1989 als selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

II. ABSCHNITT

Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken im Erhebungszeitraum zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Be-

stimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und bei gärtnerischen Betrieben wird die nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge von der Gemeinde geschätzt. Hierbei muss für jede am 20.09. des dem Gebührenjahr vorangegangenen Kalenderjahres im Betrieb wohnhafte Person eine Wassermenge von mindestens 40 m³ pro Jahr berechnet werden.

Solche Wahrscheinlichkeitsberechnung ist auf Antrag auch für andere Betriebe vorzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass von dem abgenommenen Frischwasser weniger als 80 % der Abwasseranlage zugeführt wird.

- (6) Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April - September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober - März verbleibt. Die/Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen vornimmt, um den halbjährlichen Verbrauch feststellen zu können.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der/des Antragstellerin/Antragstellers auf deren/dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Von dem Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 4 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Anschluss an den Schmutz- und Regenwasserkanal | 1,98 EUR. |
| b) bei Anschluss nur an den Schmutzwasserkanal | 1,61 EUR. |

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die/der Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der/des Eigentümerin/-Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 AO der auf ihr gemeinschaftliches

Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die/den neuen Pflichtige/n über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorangeht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge anteilig errechnet. Ist im vergangenen Kalenderjahr Wasser nicht oder zeitweise verbraucht worden, wird die zugrunde zu legende Wassermenge vorläufig geschätzt und endgültig der tatsächliche Verbrauch des Erhebungszeitraumes berücksichtigt. In diesem Falle wird der/dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Gebührenjahres ein Abrechnungsbescheid erteilt.
- (3) Die Abwassergebühr und die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Abwassergebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, die Abschlagszahlung zu den Zahlungsterminen des Abs. 1. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III. ABSCHNITT

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 9

Erstehung des Erstattungsanspruchs, Vorauszahlung

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs zu verlangen.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Vorauszahlung gilt dies entsprechend.

IV. ABSCHNITT

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde zulässig:

Personen- und grundstücksbezogene Daten aus

1. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und WobauErlG
2. den Grundbüchern beim Grundbuchamt
3. den Bestandsblättern des Katasteramtes
4. den Grundsteuerakten
5. den Bauakten
6. der Meldedatei
7. den Verbrauchsdaten des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und sie weiterverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 Abs. 4 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 1990 außer Kraft.

Neuwittenbek, den *01.07.2009*



Gemeinde Neuwittenbek
- Bürgermeister -